

II-549 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 68.000/16-3/87

173/AB

1987-05-06

zu 252/J

1010 Wien, den 30. April 1987  
 Stubenring 1  
 Telefon (0222) 75 00  
 Telex 111145 oder 111780  
 P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
 Auskunft  
 ---  
 Klappe --- Durchwahl

**B e a n t w o r t u n g**

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten  
 MOTTER, Dr. PARTIK-PABLE an den Bundes-  
 minister für Arbeit und Soziales betreffend  
 bessere Betreuung Schwangerer in Betrieben (Nr. 252/J)

**Zur Anfrage**

"Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, damit in Zukunft eine bessere Kontrolle der Arbeitsbedingungen für Schwangere durch Arbeitsinspektorat bzw. durch Betriebsärzte sichergestellt ist?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Die Schwangerschaft, wiewohl ein physiologischer Vorgang, bedingt eine erhöhte Schutzwürdigkeit der werdenden Mutter. Diesem Erfordernis trägt der Gesetzgeber durch die im Mutterschutzgesetz 1979 normierten Schutzzvorschriften Rechnung, zu deren wichtigsten die Beschäftigungsverbote für werdende Mütter zählen.

So sind schwangere Arbeitnehmerinnen unter anderem von Lärmarbeitsplätzen abzuziehen, ebenso dürfen sie nicht an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, an denen sie der schädlichen Einwirkung gesundheitsgefährlicher Stoffe ausgesetzt sind.

Gemäß den Arbeitnehmerschutzzvorschriften sind Arbeitsvorgänge so vorzubereiten, zu gestalten und durchzuführen, daß ein möglichst wirksamer Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird. Dies betrifft auch Tätigkeiten, durch die eine ergonomisch ungünstige Körperhaltung hervorgerufen werden kann. Diese für

- 2 -

alle Arbeitnehmer geltende Regelung ist im besonderen bei Tätigkeiten, die schwangere Arbeitnehmerinnen zu verrichten haben, zu beachten.

In Betrieben, die über einen Betriebsarzt verfügen, hat dieser gemäß den in der Verordnung über die Einrichtungen in den Betrieben zur Durchführung des Arbeitnehmerschutzes, BGBI.Nr. 2/ 1983, genannten Aufgaben der betriebsärztlichen Betreuung auf die Tätigkeit werdender und stillender Mütter besonders zu achten.

In Betrieben, in denen keine betriebsärztliche Betreuung eingerichtet ist, erstrecken sich die Aufgaben des sicherheitstechnischen Dienstes auch auf den gesundheitlichen Schutz der Arbeitnehmer im Betrieb, sofern hiefür keine besonderen medizinischen Kenntnisse erforderlich sind. Insbesondere hat er in solchen Fällen auf den Schutz der werdenden und stillenden Mütter zu achten.

Nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes haben auch die Organe der Betriebsvertretungen die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitnehmerschutz zu überwachen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen trifft jedoch in erster Linie den Arbeitgeber als Normadressat der Arbeitnehmerschutzzvorschriften und in Entsprechung seiner Fürsorgepflicht. Wie den jährlichen Tätigkeitsberichten der Arbeitsinspektion als der zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer berufenen Behörde zu entnehmen ist, kommen die Arbeitgeber dieser Verpflichtung in der betrieblichen Praxis allerdings nicht im gebotenen Umfang nach.

So werden der Arbeitsinspektion im Bereich des Mutterschutzes z.B. nur rund die Hälfte aller schwangeren Arbeitnehmerinnen gemeldet, was die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der werdenden Mütter in den Betrieben naturgemäß sehr erschwert. Auch stößt die Arbeitsinspektion bei ihrer Kontrolltätigkeit manchmal

- 3 -

auf nur geringes Verständnis für die besondere Situation werdender Mütter und werden die Schutzzvorschriften des Mutterschutzgesetzes - wie auch in der Begründung der Anfrage ausgeführt - nicht in allen Betrieben eingehalten.

Aus allen diesen Gründen kommt der Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Mutterschutzes große Bedeutung zu. Der Gesetzgeber trägt diesem Umstand nicht zuletzt auch dadurch Rechnung, daß nach den Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 in jedem Arbeitsinspektorat zur besonderen Überwachung der Schutzzvorschriften für Frauen ein "Arbeitsinspektor für Frauenarbeit und Mutterschutz" zu bestellen ist. Darüber hinaus sind die Angelegenheiten des Mutterschutzes und der Frauenarbeit von jedem Arbeitsinspektor bei jeder Inspektion wahrzunehmen. Auch die Tätigkeit der Arbeitsinspektionsärzte ist für den Schutz der werdenden Mütter in den Betrieben von besonderer Bedeutung.

Welch hohen Stellenwert ich dieser Sparte des Arbeitnehmerschutzes zumesse, erhellt, daß ich die Zahl der hauptsächlich mit Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Frauenarbeit und der Heimarbeit befaßten Arbeitsinspektorinnen - bei meinem Amtsantritt im Jahr 1980 waren es 24 - auf derzeit 33 erhöht habe. Desgleichen habe ich den arbeitsinspektionsärztlichen Dienst entscheidend ausgebaut: im Jahr 1980 waren 5 Arbeitsinspektionsärzte tätig, derzeit gehören der Arbeitsinspektion 12 Ärzte an. Der besseren Wahrnehmung des Mutterschutzes und der Koordination der Inspektionstätigkeit dienen auch die alle zwei Jahre abgehaltenen Konferenzen der Arbeitsinspektion über Angelegenheiten des Mutterschutzes, der Frauenarbeit und des Schutzes der in Heimarbeit Beschäftigten, bei denen unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aktuelle Fragen dieses Bereiches des Arbeitnehmerschutzes diskutiert und gemeinsam Strategien zur Lösung der anstehenden Probleme erarbeitet werden.

- 11 -

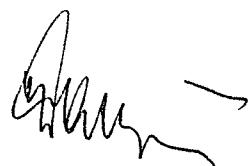
Bei gleichbleibendem Personalstand der Arbeitsinspektion kann deren Inspektionstätigkeit in Zukunft jedoch auch im Bereich des Mutterschutzes kaum mehr gesteigert werden. Ich werde daher meine Bemühungen um Aufstockung der Personalstandes dieser für die arbeitenden Menschen Österreichs so wichtigen Institution konsequent fortsetzen. Die Arbeitsinspektion wird auch in Zukunft alles daran setzen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979 in den Betrieben bestmöglich sicherzustellen, und zwar - wie bisher auch - durch gezielte Kontrollen und im Rahmen der normalen Inspektionstätigkeit, durch Beratung und Unterstützung der Arbeitgeber und der betroffenen Frauen, aber auch durch die Erstattung von Strafanzeigen bei festgestellten Übertretungen und nach erfolgloser Aufforderung, unverzüglich den gesetzmäßigen Zustand herzustellen.

Zur Kontrolle der Arbeitsbedingungen werdender Mütter durch die Betriebsärzte ist auszuführen, daß ich bereits vor längerer Zeit den Auftrag erteilt habe, im Rahmen einer Schwerpunktaktion der Arbeitsinspektion die Betriebsärzte zu beraten und deren Tätigkeit einer Überprüfung zu unterziehen. Als weiteres Ziel meiner Politik auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes ist vorgesehen, auch die Arbeitnehmer in den Klein- und Mittelbetrieben in die betriebsärztliche Betreuung einzubeziehen. Da derzeit ein Mangel an besonders geschulten Arbeitsmedizinern - und nur solche können wirksame Präventivmaßnahmen am Arbeitsplatz ergreifen - gegeben ist, wurde als erster Schritt zur Ausweitung der Verpflichtung zur Errichtung einer betriebsärztlichen Betreuung durch die Novelle BGBl.Nr. 393/1986 zum Arbeitnehmerschutzgesetz die Möglichkeit geschaffen, interessierten Ärzten bereits vor Abschluß ihrer Ausbildung an der Akademie für Arbeitsmedizin die Tätigkeit als Betriebsarzt zugänglich zu machen.

Die Arbeitsinspektion wird auch in Zukunft mit den Betriebsärzten eng zusammenarbeiten und diese bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben, zu denen - wie eingangs ausgeführt - auch der Schutz der werdenden Mütter im Betrieb zählt, beraten, unterstützen und überwachen.

- 5 -

Die Einbeziehung der Klein- und Mittelbetriebe in die Verpflichtung zur Errichtung einer betriebsärztlichen Betreuung werde ich im Rahmen der nächsten Novelle zum Arbeitnehmerschutzgesetz zur Diskussion stellen.

A handwritten signature consisting of several loops and curves, appearing to be in black ink on a white background.